

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang European Labour Studies der
Universität Bremen**

Vom 3. März 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 4. März 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die „Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang European Labour Studies der Universität Bremen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die vorliegende fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil für die Master-Prüfungsordnungen der Universität Bremen vom 14. Juli 2004.

Inhalt

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Prüfungen
- § 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsanforderungen der Masterprüfung
- § 6 Abschlussarbeit
- § 7 Gesamtnote der Masterprüfung
- § 8 Zeugnis und Urkunde
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit zwei Semester.

§ 2

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Es sind insgesamt 60 Kreditpunkte (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aus dem nachfolgend genannten Prüfungsgebieten nachzuweisen.

(2) Das Studium umfasst

- a) eine Einführungsveranstaltung mit 1 CP,
- b) einen Wahlpflichtkurs mit 3 CP aus einem vom Prüfungsausschuss vorgelegten Katalog,
- c) sechs Module gemäß Absatz 3,
- d) einen Sprachkurs mit 5 CP, um das Niveau C1 des European Framework in Englisch oder einer anderen Fremdsprache zu erreichen, die für ein Studium an einer der Partneruniversitäten im zweiten Semester relevant ist,
- e) die Abschlussarbeit mit insgesamt 15 CP einschließlich der Vorbereitung mit 3 CP im ersten Semester.

(3) Die sechs Module gem. Absatz 2 sind:

Module	Titel	Credit Points
Modul A	Entwicklung und Integration der europäischen Union und Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts	6
Modul B	Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung	6

Modul C	Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung	6
Modul D	European Social Policy and European Labour and Employment Law	6
Modul E	Labour Relations and Organisational Development in Europe	6
Modul F	Occupational Safety and Health Promotion in Europe	6

(4) Die Studiendekanin legt auf Vorschlag der Fachkommission Arbeitswissenschaft / European Labour Studies im Rahmen der jährlichen Veranstaltungsplanung das detaillierte Lehrangebot beider Semester des Studiengangs fest und stellt die Durchführung aller Veranstaltungen sicher.

(5) Das zweite Semester kann an einer der ausländischen Partneruniversitäten für das Programm „Master Européen en Sciences du Travail“ studiert werden. Für den Fall, dass die Anzahl der zugelassenen Studierenden, die an einer ausländischen Partneruniversität studieren möchten, größer ist als die Anzahl der dort verfügbaren Studienplätze, besteht kein Anspruch auf Zulassung an der gewählten Partneruniversität. Näheres regelt die Studienordnung.

(6) Die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im zweiten Semester durchgehend in englischer Sprache. Der Nachweis des Sprachniveaus C1 des European Framework in Englisch oder in der Landessprache der im zweiten Semester besuchten Partneruniversität ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters bzw. für das Studium an einer Partneruniversität.

§ 3

Prüfungen

(1) Mögliche Prüfungsformen sind

- 1. schriftlich ausgearbeitete Referate mit Disputation,
- 2. schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur),
- 3. mündliche Prüfung,
- 4. adäquaten Prüfungsleistung in Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen und dem Prüfungsausschuss (wie z.B. die Bearbeitung von Fallstudien, mündliche oder schriftliche Sprachprüfung, Protokoll)

Bei der jährlichen Veranstaltungsplanung wird festgelegt, in welchem Modul welche Arten der genannten Prüfungen angeboten werden. Die Prüfungen zu Sprachkursen werden nicht differenziert benotet.

(2) Die Dauer der Klausuren beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 4 Stunden. Die zugelassenen Hilfsmittel sind bei der Festlegung des Klausurtermins bekannt zu geben.

(3) Studierende können sich bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehr- bzw. Modulveranstaltungen verbindlich zu den entsprechenden Prüfungen anmelden. Die im Folgenden genannten Termine und Fristen für die Erbringung der Prüfungsleistungen sind erst nach erfolgter Anmeldung zu einer Prüfung verbindlich.

(4) Nicht bestandene Prüfungen nach § 5 Buchst. a) und b) können zweimal wiederholt werden, wobei der Prüfungsausschuss die Prüfungsform neu festlegen kann.

Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung muss der Prüfungsausschuss unverzüglich einen neuen Termin innerhalb von vier Wochen festsetzen.

(5) Im Wintersemester sind die beiden Module A und B, bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit erfolgreich abzuschließen. Alle übrigen Prüfungsleistungen des ersten Semesters müssen bis zum Ende des Wintersemesters erfolgreich abgeschlossen werden. Im Sommersemester sind die beiden Module E und F bis zum Ende der Lehrveranstaltungszeit erfolgreich abzuschließen. Die übrigen Prüfungsleistungen sind bis zum 30. September erfolgreich abzuschließen. Die Prüfungsleistungen werden innerhalb von zwei Wochen bewertet.

(6) Die Sprache der Modulprüfungen und Studienleistungen ist nach Wahl der Kandidatin Deutsch oder Englisch. Im Einvernehmen zwischen Kandidatin und Prüfenden kann die Sprache eines Landes der Partneruniversitäten verwendet werden. Schriftliche Prüfungsaufgaben, die mehreren Kandidatinnen gleichzeitig gestellt werden, werden auf Deutsch oder Englisch formuliert.

(7) Bei begründetem Verdacht auf Manipulation oder Täuschung im Zusammenhang mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit kann eine mündliche Prüfung zum Themenbereich dieser Arbeit angesetzt werden, die nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Wird diese Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, so gilt dies auch für die ursprüngliche schriftliche Prüfung. Wird die mündliche Prüfung mit „bestanden“ bewertet, gilt allein die Benotung der erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die in vereinbarten Lehrveranstaltungen im Programm „Master Européen en Sciences du Travail“ an ausländischen Partneruniversitäten erbrachten Studienleistungen und Prüfungen ersetzen diejenigen, die für die Lehrveranstaltungen an der Universität Bremen im zweiten Semester gefordert werden.

§ 5

Prüfungsanforderungen der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- a) den Modulprüfungen,
- b) den Prüfungen zu nicht in Module eingebundenen Veranstaltungen (Einführungsveranstaltung, Wahlpflichtkurs, Sprachkurse) und
- c) der Abschlussarbeit.

§ 6

Abschlussarbeit

(1) Zum schriftlichen Teil der Abschlussarbeit können sich die Studierenden anmelden, wenn alle geforderten Prüfungen der Module A bis C und der Wahlpflichtkurs bestanden wurden. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen.

(2) Von jeder Kandidatin kann frühestens am 15. Mai und spätestens bis zum 30. Juni ein Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit gestellt werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen oder, sofern zwei Prüferinnen mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, auch in der Landessprache einer Partneruniversität.

(4) Die Abschlussarbeit soll zwischen 45 und 55 Seiten umfassen. Die Abgabe erfolgt in Form von 3 schriftlichen Exemplaren und einer digitalen Version bis spätestens zum 30. September.

(5) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Abgabetermin um höchstens drei Wochen nach hinten verlegen.

(6) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen innerhalb von längstens sechs Wochen getrennt bewertet; der Prüfungsausschuss kann einzelnen Gutachtern, die eine hohe Zahl von Abschlussarbeiten begutachten müssen, eine Frist von maximal 10 Wochen gewähren.

(7) Für den Fall, dass die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, wird dem Studierenden einmalig eine Frist von vier Wochen zur Nachbesserung gegeben.

§ 7

Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus:

1. den Noten der Modulprüfungen und der Wahlpflichtveranstaltung mit dem Gewicht von 70 v. H.,
2. der Note der Abschlussarbeit mit dem Gewicht von 30 v. H.

§ 8

Zeugnis und Urkunde

(1) Studierende, die beide Semester an der Universität Bremen abgeschlossen haben, erhalten den Titel „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

(2) Studierende, die das zweite Semester an einer ausländischen Partneruniversität erfolgreich absolviert haben, erhalten zusätzlich das Zertifikat „Master Européen en Sciences du Travail“.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2005/06 ihr Studium im ersten Fachsemester beginnen.

(2) Studierende, die ab Wintersemester 2004/2005 ihr Studium in diesem Masterstudiengang im ersten Fachsemester aufgenommen haben, können bis zum **30. Juni 2005** den Antrag stellen, dass für ihr Studium die vorliegende Prüfungsordnung gilt.

(3) Die Prüfungsordnung vom 23. September 2004 tritt zum **30. März 2006** außer Kraft.

Bremen, den 4. März 2005

Der Rektor
der Universität Bremen

Studienplan zur PO MELS vom 3. März 2005

Modul	Lehrveranstaltung	CP
-------	-------------------	----

1. Semester (Winter)

Modul A	Entwicklung und Integration der europäischen Union und Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	European Integration: Institutions and Institutional Change	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	Grundlagen des europäischen Wirtschafts- und Arbeitsrechts	

Modul B	Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	Arbeitsbeziehungen und Organisationsgestaltung	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	Praxisfelder der Arbeits- und Organisationsgestaltung	

Modul C	Arbeitsschutz und Gesundheitsförderung	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	Arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	Einrichtungen der Gesundheitsförderung	

Pflichtkurs	Sprachkurs	5
Wahlpflichtkurs	Wahlpflichtkurs	3
Pflichtkurs	Einführungsseminar	1
Masterarbeit - Vorbereitung -		3

2. Semester (Sommer)

Modul D	European Social Policy and European Labour and Employment Law	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	European Social Policy	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	European Labour and Employment Law Alternative 1/ European Gender and Anti-Discrimination Legislation oder Alternative 2/ Cross Border Employment Relations	

Modul E	Labour Relations and Organisational Development in Europe	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	Labour Relations and Organisational Development in Europe	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	Areas of Practice in Labour Relations and Organisational Development in Europe	

Modul F	Occupational Safety and Health Promotion in Europe	6
Lehrveranstaltung 1 (Pflichtkurs)	Occupational Health and Health Promotion in Europe	
Lehrveranstaltung 2 (Pflichtkurs)	Case Studies and Processes of Problem Solving in Work-Related Health Promotion	

Masterarbeit - Ausarbeitung -		12*
Summe		60

*Die Masterarbeit wird – einschließlich des Vorbereitungsanteils im 1. Semester – im Block bewertet.